



BAUSTELLE STEUERRECHT:

Umbauarbeiten mit Langzeitwirkung –
Aktualitäten aus dem Steuerrecht

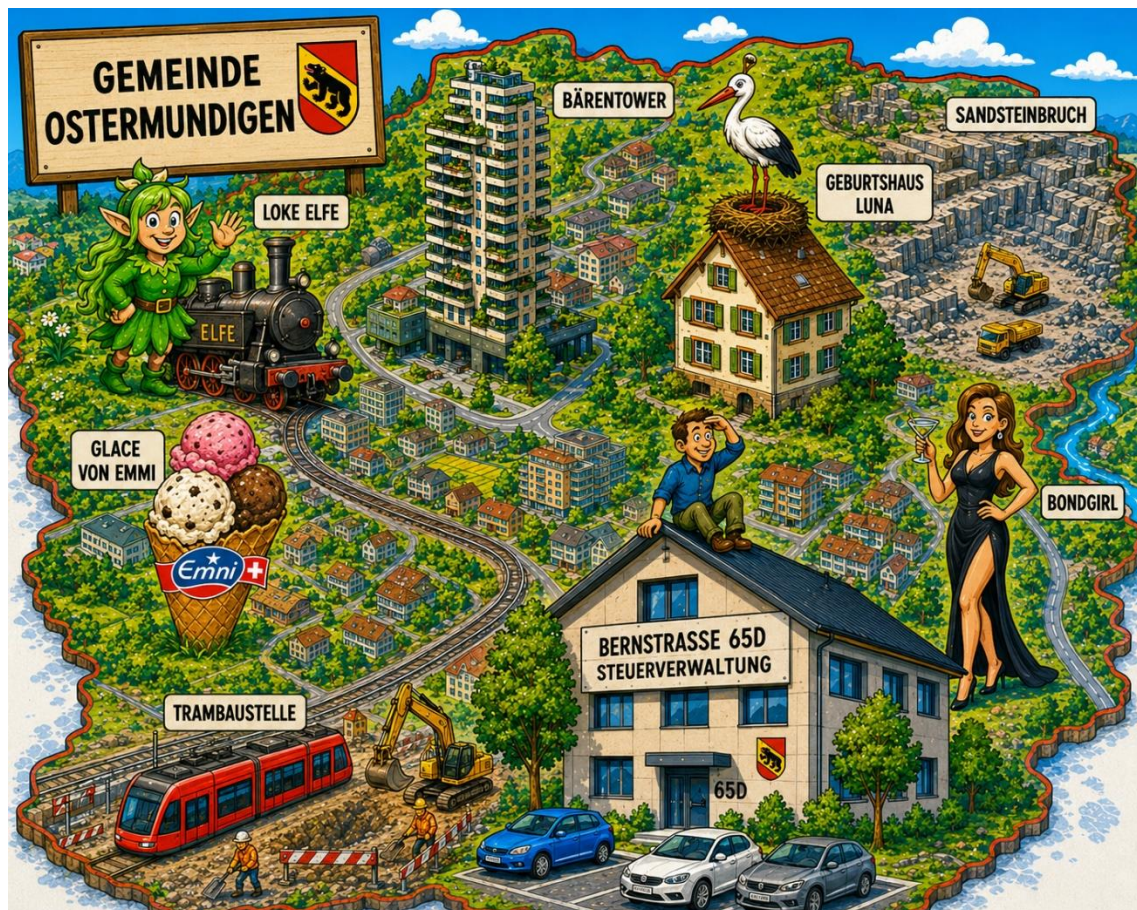
Referat von Christoph Weber, Dienststellenleiter Steuern der Gemeinde Ostermündigen
an der 31. Spiezertagung vom Donnerstag, 15. Oktober 2026



Das Steuerrecht war schon immer eine Baustelle, meist wird hie und da etwas angepasst, dann gibt es mal wieder ein neues Haus, aber im Moment ist es eine Grossbaustelle bei der unklar ist, was überhaupt für ein Bauwerk entstehen soll.

In Bundesbern sind rund 80 politische Geschäfte zum Thema „Steuern“ hängig. Dabei geht es von internationalen Steuerthemen, über die Mehrwertsteuer, über Steuererleichterungen für Dachbegrünungen bis hin zum Postulat «Für eine richtige Untersuchung zur Besteuerung von Robotern». Aber auch die 13. AHV-Rente ist weiter ein Thema.

Quelle: [Parlamentarische Vorstösse und Initiativen im Steuerbereich](#)



Ostermundigen ist eine ganz interessante «Durchschnittsgemeinde». Einige der Highlights seht ihr auf Bild. Einige bekannte Persönlichkeiten stammen aus Ostermundigen, so ist das Bondgirl Ursula Andress Ehrenbürgerin von Ostermundigen.

Die Geschichte von Ostermundigen ist eng mit dem Sandsteinbruch verbunden und 1859 erhielt Ostermundigen bereits einen Bahnhof. «Gnom», die erste Steinbruchlokomotive, ist heute im Verkehrshaus Luzern beheimatet, während «Elfe», die zweite Steinbruchlokomotive, aktuell restauriert wird. Wann dann das Tramm von Ostermundigen nach Bern fährt, steht noch in den Sternen. Immerhin wurde anfangs Oktober die Baubewilligung erteilt.

Weitumher sichtbar ist der «Bäre Tower», welcher 2022 fertiggestellt wurde und damals das höchste Wohngebäude der Schweiz war. Überregional bekannt ist auch das Geburtshaus LUNA.

Die Geschichte von Ostermundigen ist viel Älter als die Gemeinde selbst. Sie ist nämlich nur gerade ein Jahr älter als ich. (Ostermundigen ist seit dem 1. Januar 1983 eine eigenständige Einwohnergemeinde).



Quiz - Frage

Wieso ist Ostermundigen für
die ganze Schweiz wichtig?

4



Inhalt

- (Steuerliche) Auswirkungen der 13. AHV-Rente
- Steuergesetzrevision 2027
- Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung
(Abschaffung Eigenmietwert)
- Individualbesteuerung

(Steuerliche) Auswirkungen der 13. AHV-Rente



Am 03.03.2024 hat das Stimmvolk mit einem Ja-Anteil von 58.25% die Einführung einer 13. AHV-Rente beschlossen.

Quelle: [Abstimmungsdashboard Schweiz | Aktuell](#)

«Die Annahme der Initiative für eine 13. AHV-Rente entspricht einer Erhöhung der jährlichen AHV-Rente um 8,3 %, die erstmalig 2026 [im Dezember] ausbezahlt werden wird. Die Ergänzungsleistungen dürfen wegen der 13. Rente nicht gekürzt werden. Durch die 13. AHV-Rente werden die Kosten bei der Einführung voraussichtlich etwa 4,1 Milliarden Franken betragen. Danach werden die Kosten schnell weiter zunehmen.

Die Initiative bestimmte auch, dass diese Erhöhung nur für Altersrenten der AHV gilt. Hinterlassenenrenten an Witwen, Witwer und Waisen sowie Renten der Invalidenversicherung werden weiterhin 12 Mal pro Jahr ausbezahlt.»

Quelle: [Volksinitiative «Für ein besseres Leben im Alter» \(Initiative für eine 13. AHV-Rente\)](#)

Im Nachgang zur Abstimmung waren dann doch einige Leute verwundert, dass auf dem Renteneinkommen Steuern bezahlt werden müssen. Gewisse Kreise zeigten sich überrascht, dass mehr Renteneinkommen zu mehr Steuern führt. Etwas, dass wir als Steuerfachleute natürlich nicht nachvollziehen können.

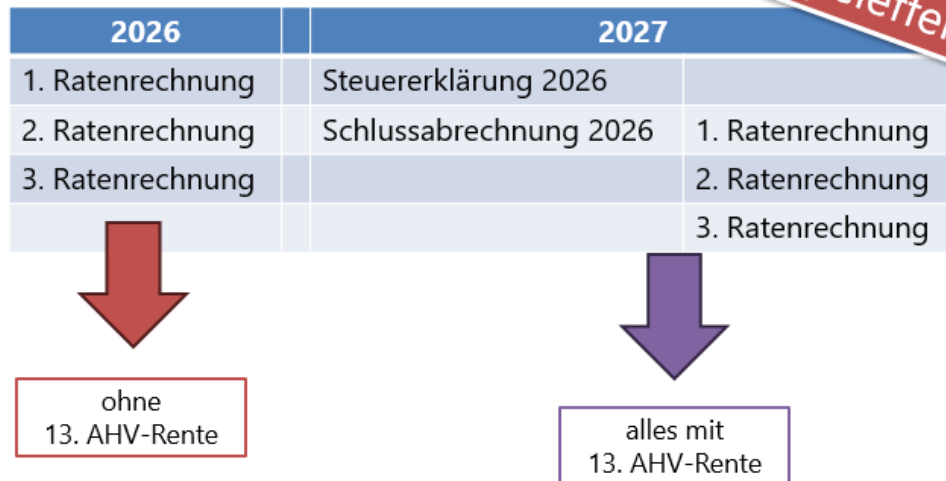
Rund 1/3 der Ostermündiger Bevölkerung ist im Rentenalter, das heisst also rund 1/3 der Ostermündiger Einwohner wird für das Jahr 2026 mehr Steuern bezahlen und das werden sie im Jahr 2027 gleich doppelt zu spüren bekommen.

Wieso ist das so?



13. AHV-Rente

Doppeleffekt



Für Personen, die eine AHV-Rente, eine PK-Rente, ev. noch weiteres Einkommen und etwas Erspartes haben oder vermögende Personen ist das kein Problem. Für Personen mit geringem Einkommen kann die 13. AHV-Rente aber steuerlich spürbare Folgen haben, da im Kanton Bern geringe Einkommen vergleichsweise Stark mit Steuern belastet werden.



13. AHV-Rente

(Beträge in CHF)	2026 ohne 13. AHV	2026 mit 13. AHV	Differenz
AHV-Rente	22'200.00	24'050.00	+ 1'850.00
PK-Rente	5'190.00	5'190.00	
(EL)	(17'356.00)	(17'356.00)	
Abzug Versicherungen & Zinsen	3'600.00	3'600.00	
Allgemeiner Abzug	5'300.00	5'300.00	
Abzug für Alleinstehende	2'400.00	2'400.00	
Abzug für tiefe Einkommen	1'100.00	1'100.00	
Steuerbares Einkommen	14'990.00	16'840.00	+ 1'850.00
Steuerbetrag	2'296.00	2'654.00	+ 358.00
Anteil vom steuerbaren Einkommen	15,32%	15,76%	+ 0,43%

Von der 13. AHV-Rente
bleiben: 1'492.00
abzüglich höhere
MWST?

Musterberechnung (Person alleine, inkl. Bundessteuer und Kirchensteuer)

Personen, die EL erhalten, haben effektiv ein höheres Gesamteinkommen, da die 13. AHV-Rente keinen Einfluss auf die Ergänzungsleistung hat. Es steht ihnen also tatsächlich auch mehr Geld zur Verfügung.

Es gibt aber eine weitere Personenkategorie, welche besonders stark von den Auswirkungen der 13. AHV-Rente betroffen ist. Und zwar sind das Personen, die bisher von einem Abzug nach Art. 41 profitiert haben.

Der Abzug nach Artikel 41 ist ein Steuererlass im Veranlagungsverfahren. Dabei wird die Steuerrechnung durch einen zusätzlichen Abzug auf 0.00 gesetzt, wenn zum Vorherin klar ist, dass die Person für einen Steuererlass berechtigt ist.

Im Gegensatz zu früher haben Ergänzungsleistungsbezüger kaum mehr Anspruch auf einen Abzug nach Art. 41 und haben diesen z. T. altrechtlich trotzdem noch erhalten. Mit dem zusätzlichen Einkommen aus der 13. AHV-Rente ist der Abzug nun definitiv nicht mehr gerechtfertigt und im Sinne der Gleichbehandlung müssen nun auch diese Personen Steuern bezahlen.



(Gemeinde
Ostermündigen)

13. AHV-Rente - Art. 41



Mit CHF 124.00 Freibetrag pro Monat kann keine Steuerrechnung von CHF 2'500.00 bezahlt werden. Darum Erlass der Steuern nach Art. 41.



(Gemeinde
Ostermündigen)

13. AHV-Rente - Art. 41



Veränderung betriebsrechtliches Existenzminimum: + CHF 100.00.

Veränderung Lebensbedarf Ergänzungsleistung: + CHF 499.00.

Mit CHF 523.00 Freibetrag pro Monat und zusätzlich einer 13. AHV-Rente kann eine Steuerrechnung von CHF 2'500.00 bezahlt werden. Ein Erlass ist nicht mehr notwendig.

Dies rein rechnerisch.



Das betreibungsrechtliche Existenzminimum ist sehr, sehr knapp bemessen. Wer eine AHV-Rente und nur Ergänzungsleistung hat, hat definitiv nicht viel zum Leben, das ist unbestritten.

Nun müssen also Personen, die seit Jahren keine Steuern bezahlt haben, wieder Steuern bezahlen. Das ist nicht einfach und mehrere betroffene wollten denn auch freiwillig auf die 13. AHV-Rente verzichten.

Wer in einem solchen Fall die Steuern nicht bezahlt, erhält Post vom Betreibungsamt. Für das Betreibungsamt gibt es jedoch nicht zu holen, wenn nur eine AHV-Rente und EL vorhanden ist, dann gibt es Verlustscheine ...

Die 13. AHV-Rente hat also längst nicht nur steuerliche Auswirkungen. Sie hat ebenso soziale, wenn nicht sogar auch gesundheitliche Auswirkungen.

Und wir sind noch nicht fertig mit der 13. AHV-Rente...



13. AHV-Rente

Arbei-
tende

Seilziehen zur Finanzierung der 13. AHV-Rente

alle



14

Ganz aktuell ist die Diskussion über die Finanzierung der 13. AHV-Rente.

Am 29.11.2026 stimmen wir darüber ab, ob zur Finanzierung der 13. AHV-Rente die Mehrwertsteuer um 0,4% (resp. um 0,2% Sondersatz für Beherbergungen) erhöht wird. Es ist ein Volks- und Ständemehr erforderlich (Änderung der Bundesverfassung).

Und da dürfen wir gespannt sein, ob diese Erhöhung wirklich durchkommt. Gemäss der ersten Wahlbefragung wird diese abgelehnt, was inkonsequent ist. Wer für die 13. AHV-Rente gestimmt hat, müsste nun auch für deren Finanzierung stimmen.

Was wären die Alternativen? Erhöhung der Lohnbeiträge oder eine Kombination der beiden Modelle.

Quelle: [Abstimmungsvorlagen für den 29. November 2026](#), [BBl 2026 1757 - Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer](#) | Fedlex

Steuergesetzrevision 2027



Die Steuergesetzrevision 2027 bringt gute Nachrichten: Die Steuern sinken! 😊 Da freuen sich bestimmt alle.

Mit der Steuergesetzrevision 2027 werden einige administrative Punkte bereinigt und Bestimmungen vom Bundesrecht in das Kantonale recht überführt. Alles klare Sachen.

Mit der Steuergesetzrevision 2027 setzt der Kanton Bern aber auch einen Teil seiner Steuerstrategie um.

Die generelle Steuerbelastung wird in Richtung Mittelfelder der Kantone gesenkt.

Der Vollzug des Steuergesetzes ist stetig zu vereinfachen.

2027:
- CHF 9'132'925.00

2028:
- CHF 30'651'598.00

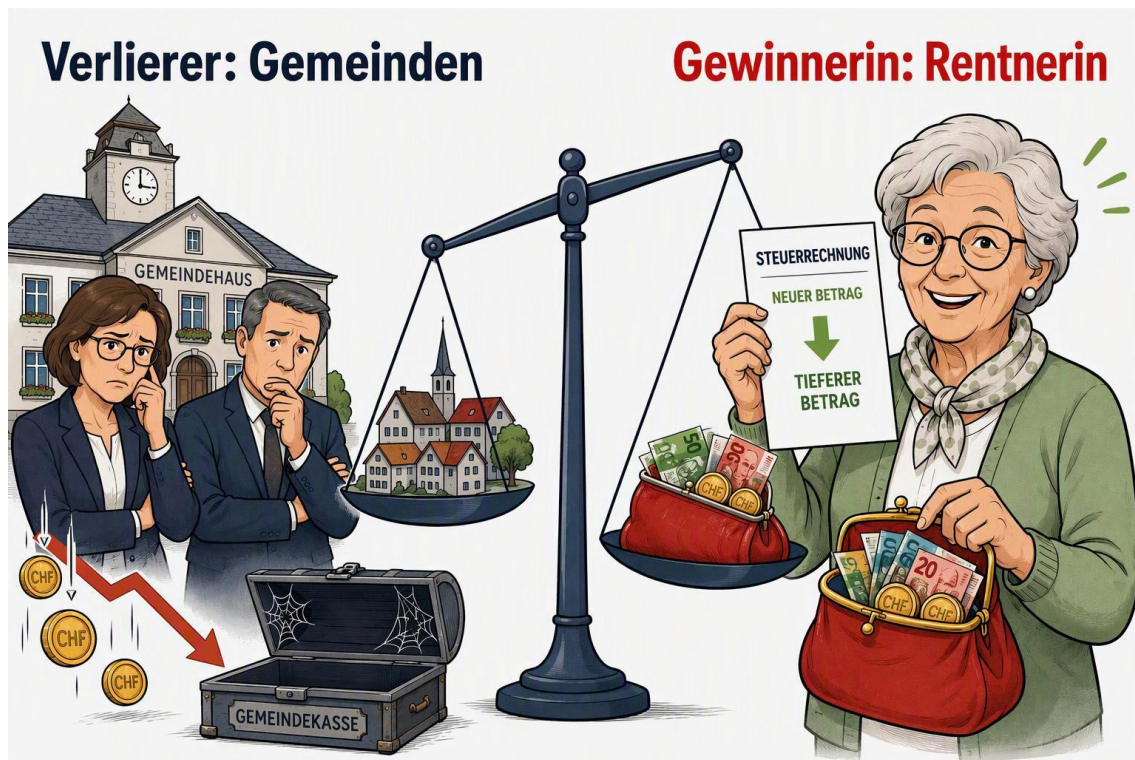
Die Steuerstrategie umfasst zwei Hauptziele resp. Stossrichtungen:

- Die generelle Steuerbelastung wird in Richtung Mittelfelder der Kantone gesenkt.
- Der Vollzug des Steuergesetzes ist stetig zu vereinfachen.

So werden mit der Steuergesetzrevision 2027 der Abzug für Bescheidene Einkommen erhöht, die Einkommenstarife der fünf untersten Tarifstufen angepasst, ein Vermögensabzug für Alleinstehende Personen eingeführt (bei Ehepaaren gibt es ihn bereits) und die Vermögensfreigrenze bei Verheirateten Personen angepasst.

Die Umsetzung erfolgt schrittweise: Die Gemeinden müssen 2027 mit Gesamthaft etwas über 9 Millionen weniger Steuereinnahmen rechnen und 2028 mit etwas über 30 Millionen Franken.

Quelle: [Steuergesetzrevision 2027 - TaxInfo - Kanton Bern](#)



Es gibt also wie immer Gewinner und Verlierer:

Während sich insbesondere die Rentner und Personen mit tiefem Einkommen freuen können, dass ihre Steuerbelastung senkt (das wird insbesondere die Rentner freuen, die durch die 13. AHV-Rente eine Mehrbelastung erfahren) stehen den Gemeindewesen weniger Finanzen zur Verfügung. Diese müssen sie einsparen und wenn das nicht geht, die Steueranlagen erhöhen. Dadurch bezahlen zwar alle weniger Kantonssteuern. Die Gemeindesteuern können aber unter Umständen steigen.

Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung (Abschaffung Eigenmietwert)



Eine weitere historische Abstimmung fand am 28.09.2025. Das Volk hat über den Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften abgestimmt und diesen mit 57,73% Ja-Stimmen deutlich angenommen.

Doch was hat das jetzt mit dem Eigenmietwert zu tun?

Die Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung war mit dem Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften verknüpft. Mit der Annahme dieser Vorlage haben wir gleichzeitig auch den Weg geebnet für den Wegfall der Eigenmietwertbesteuerung.

Die Besteuerung des Eigenmietwertes fällt nach 89 Jahren (seit 1940) per 01. Januar 2029 weg. Da kein Eigenmietwert mehr besteuert wird, fallen auch damit zusammenhängende Abzüge ganz oder teilweise weg. Dies gilt schweizweit.

Der Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern gilt auch schweizweit. Über deren Einführung können jedoch die Kantone selbst befinden. D. h. eine solche Steuer wird es ab 2029 nicht in jedem Kanton resp. in jeder geben.

Quelle: [Abstimmungsdashboard Schweiz | Aktuell](#)

Gerade heute Mittag ist die lang erwartete Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2029 erschienen. Einige Punkte, die hier im Referat noch unklar sind, sind dort detaillierter beschrieben. Siehe dazu [Steuergesetzrevision 2029 bringt Neuerungen bei der Besteuerung von Wohneigentum](#)



Wieso eine zusätzliche Liegenschaftssteuer auf Zweitwohnungen?

Durch den Wegfall der Eigenmietwertbesteuerung sind insbesondere auch Kantone resp. Gemeinden mit hohem Zweitwohnungsanteil betroffen. Sie sollen die Möglichkeiten erhalten, diesen Wegfall durch eine zusätzliche Liegenschaftssteuer kompensieren zu können. Zusätzlich, weil in einigen Kantonen, wie z. B. im Kanton Bern, bereits eine separate Liegenschaftssteuer besteht.

Der Kanton Bern plant den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, eine solche Liegenschaftssteuer auf Zweitwohnungen zu erheben. Die Details dazu sollten demnächst in der Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2029 bekannt gegeben werden.



Das zweite Paket, der Wegfall der Wohneigentumsbesteuerung, bringt die viel grösseren Veränderungen. Da der Eigenmietwert wegfällt können künftig die Unterhaltskosten nicht mehr wie bisher zum Abzug gebracht werden. Ebenso können die Hypothekarzinsen nicht mehr in Abzug gebracht werden. Dies alles gilt nur für selbst genutztes Wohneigentum. Bei vermieteten Sachen sieht das ganze anders aus. Dort sind die Kosten wie bisher abzugsfähig.

Bei getrennten und ausschliesslich für einen Zweck genutzten Liegenschaften ist die Abgrenzung im Grunde einfach. Bei gemischt genutzten Objekten wird es aber komplizierter und die Steuerbehörden werden das sicherlich vor neuen Herausforderungen stehen.

Das weniger besteuert wird, mag zwar auf den ersten Blick verlockend tönen, die Eigenheimbesitzer profitieren aber nur bei einem relativ geringen Zinsniveau davon. Steigen die Hypothekarzinsen über 2% (Raiffeisen / UBS) ist bereits davon auszugehen, dass das bisherige System für die Eigenheimbesitzer günstiger wäre.

Wozu haben wir auch noch ja gesagt?

Mit der Systemänderung fällt auch der generelle Abzug für Schuldzinsen weg. Schuldzinsen können nur noch von Personen geltend gemacht werden, die steuerbare Miet- resp. Pächterträge haben. Verschuldete Personen können nicht mehr von einem Schuldzinsenabzug. Und da wären wir wieder bei einem der Teufelskreise angelangt: Verschuldete Personen mit tiefem Einkommen konnten bisher von einem Abzug profitieren. Nun werden deren Steuern höher, ergo, noch mehr Schulden.

Ausnahmen beim Schuldzinsenabzug soll es beim Ersterwerb von Wohneigentum geben (Ersterwerberabzug). Hier ins Detail zu gehen, würde aber den Rahmen sprengen.

Quelle: [TaxInfo](#), Geschichte Eigenmietwert: [Eigenmietwert in der Schweiz: Erklärung, Abschaffung, Berechnung \[2024\]](#)



Systemwechsel Wohneigentumsbesteuerung

Geltendes Recht			Systemwechsel	
Kostenart	direkte Bundessteuer	Kantons- und Gemeindesteuern	direkte Bundessteuer	Kantons- und Gemeindesteuern
Liegenschaftsunterhalt	✓	✓	nur bei vermieteten und verpachteten Liegenschaften	nur bei vermieteten und verpachteten Liegenschaften
Energiesparmassnahmen und Umweltschutz	✓	✓	✗	?
Rückbaukosten bei Ersatzbau	✓	✓	✗	?
Übertragbarkeit von Grundstückskosten auf nachfolgende Steuerjahre	✓	✓	✗	?
Denkmalpflegekosten	✓	✓	✓	?

Von besonderem Interesse bei der ganzen Geschichte ist natürlich die Abzugsfähigkeit von Unterhaltskosten. Was da künftig auf Kantonsebene möglich sein wird, ist noch nicht klar. Auch hier warten wir auf die Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2029.

Quelle: [Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung \(Abschaffung Eigenmietwert\) - TaxInfo - Kanton Bern](#)

Individualbesteuerung



Individualbesteuerung



54,26%

(Gemeinde Ostermundigen)

- Änderung des Bundes**gesetzes** über die direkte Bundessteuer
- Änderung des Steuerharmonisierung**gesetz**
→ somit Änderung bei den Kantonen

Einführung per 01.01.2032

25

Am 08.03.2026 hat das Volk mit 54,26% Ja-Stimmen das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung angenommen.

Quelle: [Abstimmungsdashboard Schweiz | Aktuell](#)

An seiner Sitzung vom 19.08.2026 hat der Bundesrat beschlossen, die Individualbesteuerung 2032 in Kraft zu setzen. Mit dem Entscheid gewährt er den Kantonen die längst mögliche Frist für die Umsetzung. Mit dem letztmöglichen Zeitpunkt der Inkraftsetzung gibt er den Kantonen die nötige Zeit für die politische und technische Umsetzung, was von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren in der Konsultation begrüsst wurde.

Die Einführung der Individualbesteuerung betrifft alle steuerpflichtigen Personen, die Kantone, die Gemeinden und den Bund. Die Kantone müssen ihre Steuergesetze anpassen. Dazu gehören insbesondere die Überprüfung und gegebenenfalls die Neugestaltung der Tarife und der Sozialabzüge. Auch kantonale Volksabstimmungen können nötig werden.

Quelle: [Individualbesteuerung tritt 2032 in Kraft](#)



Was passiert jetzt?

Mit der Einführung der Individualbesteuerung wird zwar auf Bundesebene die «Heiratsstrafe» abgeschafft, was aber nicht per Se bedeutet, dass ein Ehepaar tatsächlich auch gesamthaft weniger Steuern bezahlen muss.

Der Bund rechnet bei der direkten Bundessteuer mit Mindereinnahmen von 600 Millionen Franken, davon entfallen rund 12 Millionen Franken auf den Kanton Bern.

Würde im Kanton Bern die Individualbesteuerung aufgrund der heute geltenden Tarife und Abzüge eingeführt, würden Gemeinden und Kanton rund 330 Millionen Franken mehr einnehmen. Nichts mit weniger Steuern. Dies liegt an der Ausgestaltung der Steuertarife.

Dies war aber klar nicht das Ziel der Vorlage, somit muss der Kanton sein Steuersystem völlig auf den Kopf stellen.

Die Kantone bleiben frei bei der Festlegung ihrer Tarife und der Höhe vieler Abzüge. Es wäre also theoretisch eine Vorlage denkbar, welche eine saldoneutrale Umsetzung im Kanton Bern anstrebt (keine Mindereinnahmen). Allerdings geht der Bundesrat davon aus, dass zusätzlich zu den Einbussen bei der direkten Bundessteuer «unausweichlich» Mindereinnahmen bei den Kanton- und Gemeindesteuern zu erwarten sind. Dies weil die Kantone auch mehrheitsfähige Vorlagen erstellen müssen und die Belastungsrelationen (Tarife, Abzüge) deshalb möglichst so ausgestaltet werden, dass gegenüber dem bisherigen Modell der gemeinsamen Veranlagung niemand höhere Steuern zahlt als bisher. Genaue Aussagen zur zukünftigen Ausgestaltung können erst nach dem politischen Prozess gemacht werden, die Tarife müssten aber sicher angepasst werden, um Mehrbelastungen zu verhindern.

Ihr seht, der politische Diskussionsstoff wird nicht ausgehen.

Nebes der Politik ist aber auch eine neue Steuerapplikation notwendig. Ein IT-Grossprojekt. Und wir wissen ja alle, wie gut IT-Grossprojekte laufen. Wir dürfen also gespannt sein.

Die Auswirkungen von der Individualbesteuerung sind völlig unklar. 100te verschiedene Amtsstellen werden mehr Aufwand haben. Überall wo eine Steuerveranlagung gefragt ist, z. B. für KITA-Beiträge, die Musikschule, Tagesschulen, Krankenkassenprämienverbilligungen, Stipendien... sind neu unter Umständen zwei Steuerveranlagungen notwendig, was die ganze Sache auf keinen Fall einfacher macht.

Ach ja, und wer jetzt denkt, das war's schon mit der Individualbesteuerung, den muss ich leider enttäuschen...

Quelle: [Vorhaben auf Bundesebene: Bundesgesetz über die Individualbesteuerung - TaxInfo - Kanton Bern](#)



Am 29.11.2026 stimmen wir über die Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen! » von Die Mitte, SVP, EVP EDU, dem Schweizerischen Bauernverband und der IG Familie 3plus.

Einfach: Eine gemeinsame Steuererklärung, ohne umfassenden Systemwechsel.

Wird die Initiative angenommen, reichen Ehepaare weiterhin eine gemeinsame Steuererklärung ein. Die Ehe bleibt steuerlich als wirtschaftliche Gemeinschaft anerkannt. Die Initiative baut auf dem bestehenden Steuersystem auf und ermöglicht es, die Benachteiligung zu beseitigen, ohne einen umfassenden Wechsel vorzuschreiben.

Im Unterschied zur Individualbesteuerung vermeidet die Fairness-Initiative zusätzliche Steuererklärungen und den damit verbundenen administrativen Mehraufwand für Kantone und Gemeinden. Sie bietet eine pragmatische Lösung für Ehepaare und Steuerverwaltungen.

Quelle: [Ja zur Fairness-Initiative! | Ja zu fairen Steuern. Ja zur Fairness-Initiative.](#)



In Bezug auf die Individualbesteuerung ist alles offen.

Selbst wenn die Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!» am 29.11.2026 von Volk und Ständen angenommen wird, bleibt das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung gültig. Die Verpflichtung der Kantone zur Einführung der Individualbesteuerung entfiel nur, wenn das Parlament das entsprechende Gesetz erneut ändern und diese Änderung bis 2032 in Kraft treten würde, was die Initianten erwarten.

Die erste Wahlbefragung deutet auf eine Ablehnung der Initiative hin.

Quelle: [Individualbesteuerung tritt 2032 in Kraft](#)





Der Solidaritätsgedanke geht verloren.



(Gemeinde
Ostermundigen

Quiz - Lösung



32

Der Emmi-Standort Ostermundigen ist der einzige Emmi-Standort, an dem Glace produziert wird.
U. a. auch die McDonalds-Glace 😊.